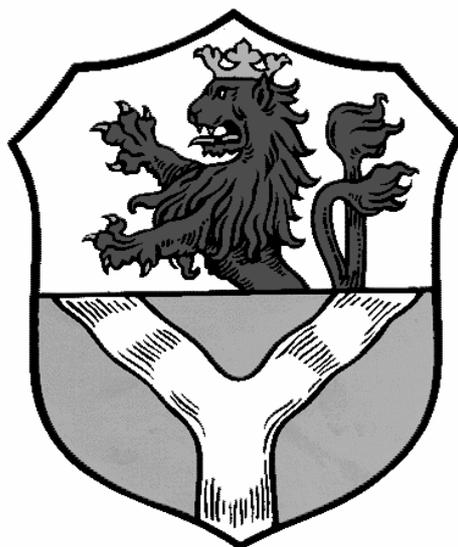


Stadt Lohmar

Rechnungsprüfungsamt



Bericht

über die Prüfung der

Jahresrechnung 2005

Inhalt

	Seite
1. <u>Vorbemerkungen</u>	
1.1 Allgemeines	4
1.2 Prüfungsauftrag und –umfang	4
1.3 Prüfungsunterlagen	4
1.4 Prüfbemerkungen der Vorjahre	6
1.5 Entlastung des Vorjahres	6
2. <u>Haushaltssatzung und Haushaltsplan</u>	
2.1 Haushaltssatzung	6
2.2 Haushaltsplan	8
2.3 Anlagen zum Haushaltsplan	8
2.4 Finanzplan und Investitionsprogramm	9
3. <u>Jahresrechnung</u>	
3.1 Aufstellung der Jahresrechnung	10
3.2 Ergebnis der Rechnung und Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit	10
3.3 Haushaltssicherungskonzept	11
3.4 Sammelnachweise/Sonderbudgets	12
3.5 Pflichtzuführung	13
3.6 Übertragung der Rechnungsergebnisse	14
3.7 Restebereinigung	14
3.8 Haushaltsreste	15
3.9 Kasseneinnahmereste	17
3.10 Kassenprüfungen	17

4.	<u>Verwahrgelder und Vorschüsse</u>	
	4.1 Verwahrgelder	18
	4.2 Vorschüsse	19
5.	<u>Abrechnung der Sozialhilfe mit dem Rhein-Sieg-Kreis</u>	20
6.	<u>Vermögen, Rücklagen, Schulden</u>	
	6.1 Vermögen	20
	6.2 Rücklagen	21
	6.3 Schulden	22
7.	<u>Belegprüfung</u>	23
8.	<u>Erschließungsbeiträge</u>	23
9.	<u>Kultur und Sport</u>	25
10.	<u>Wirtschaftliche Jugendhilfe</u>	29
11.	<u>Friedhofsgebühren</u>	30
12.	<u>Honorarverträge</u>	33
13.	<u>Schlussbemerkungen</u>	35

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2005 geprüft und erstattet hierüber den nachstehenden Bericht. Dieser enthält die wesentlichsten Ergebnisse der Prüfung sowohl im Rahmen des § 101 Abs. 6 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 GO NW, als auch der Prüfungstätigkeit nach § 103 GO NW.

1.2 Prüfungsauftrag und -umfang

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 101 GO NW die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde
- d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

In den §§ 101 Abs. 6 und 59 Abs. 3 GO NW ist festgelegt, dass in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, der Rechnungsprüfungsausschuss sich zur Durchführung der Arbeiten des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

1.3 Prüfungsunterlagen

An Prüfungsunterlagen haben vorgelegen:

- a) die am 6.02.2006 vom für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellte und am gleichen Tag gemäß § 93 Abs. 2 GO NW vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (maschinell über GINFIS erstellt)
- b) die gemäß §§ 39 und 43 GemHVO vorgeschriebenen Anlagen zur Jahresrechnung, und zwar
 1. eine Vermögensübersicht
 2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen

3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht

4. ein Rechenschaftsbericht

c) Verzeichnisse über:

Reste

Unerledigte Verwahrgelder und Vorschüsse

d) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

e) die Belege über Einnahmen und Ausgaben
(Zugriff über „Arcis“- Verfahren)

f) Akten und Vorgänge der Verwaltung

Der Prüfung der Jahresrechnung gingen voraus:

- a) die dauernde Überwachung der Stadtkasse
- b) die unvermuteten Kassenprüfungen
- c) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 LHO
- d) die Vorprüfung der Auftragsvergaben
- e) die Prüfungen von Schlussrechnungen im techn. Bereich.

Über diese Prüfungen hat das Rechnungsprüfungsamt Einzelberichte gefertigt und diese der Verwaltung zur Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme zugeleitet.

Die sich aus diesen Prüfungen ergebenden Beanstandungen konnten ausgeräumt werden.

Die Prüfung der Belege wurde stichprobenweise durchgeführt. Soweit es sich als zweckmäßig erwies, wurde die Prüfung in Teilbereichen bis auf den derzeitigen Bearbeitungsstand ausgedehnt.

Soweit dieser Bericht Prüfungsbemerkungen enthält, sind diese jeweils am Texttrand mit

B = Beanstandung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird

B mit Ziffer = Beanstandung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme erbeten wird

H = Hinweis oder Anregung

gekennzeichnet.

Bei den mit B gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen muss sichergestellt werden, dass sich derartige Mängel künftig nicht wiederholen.

1.4 Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Die Jahresrechnung 2004 ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.11.2005 geprüft worden.

Grundlage der Prüfung war der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung vom 11.10.2005. Die im Rahmen dieses Berichtes aufgezeigten Prüfbemerkungen wurden ausgeräumt bzw. werden, soweit dies bisher nicht möglich war, vom RPA weiterverfolgt.

1.5 Entlastung des Vorjahres

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 5.12.2005 die Jahresrechnung 2004 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

2.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die gesamte städtische Haushaltswirtschaft. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ist die Haushaltswirtschaft so zu führen und zu planen, dass folgenden Kriterien Rechnung getragen wird:

- a) Sicherung der Aufgabenerfüllung
- b) Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- c) Verpflichtung zum Haushaltsausgleich

Sie beziehen sich u.a. auch auf die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Ausführung, die Rechnungslegung sowie die Finanzplanung.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2005 kann festgestellt werden, dass die Verwaltung die zu a) und b) aufgeführten Punkte beachtet hat; zu c) ließ

die finanzielle Situation der Stadt einen vollständigen Ausgleich nicht zu (s. dazu Ziff. 2.3 dieses Berichtes).

Zu prüfen war aber auch, ob den Erfordernissen der §§ 77 und 79 GO NW Rechnung getragen wurde, und zwar

- a) Form und Inhalt der Haushaltssatzung
- b) Zustandekommen der Satzung im vorgeschriebenen Verfahren
- c) Rechtsgültigkeit der Haushaltssatzung und Beachtung evtl. Auflagen

Die Haushaltssatzung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist gemäß § 79 GO NW nach dem vorgeschriebenen Verfahren zustande gekommen:

Feststellung des Entwurfes	14.01.2005
Zuleitung an den Rat	27.01.2005
Bekanntmachung über die Auslegung	18.02.2005
Auslegung	21.02. bis 25.02.2005 und 28.02. bis 1.03.2005
Beschlussfassung des Rates	14.04.2005
Vorlage an Aufsichtsbehörde	19.04.2005
Genehmigung der Aufsichtsbehörde	22.06.2005
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters	30.06.2005
Veröffentlichung	8.07.2005
Einsichtnahmebereithaltung	11.07.2005 bis Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 (2) GO NW

Die Haushaltssatzung ist damit formal richtig und ordnungsgemäß zustande gekommen. Alle maßgeblichen Fristen wurden eingehalten.

Nach § 79 Abs. 5 GO NW soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Dies war nicht möglich, weil der Rat der Stadt die Haushaltssatzung erst am 14.04.2005 beschlossen hat.

H Die Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Termins ist anzustreben.

2.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2005 ist entsprechend den Vorschriften des § 78 GO NW aufgestellt und enthält alle nach § 2 GemHVO NW vorgeschriebenen Bestandteile. Die richtige Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes entspricht den in den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO vorgeschriebenen Gliederungen und Gruppierungen. Der Pflichtinhalt des Vorberichtes entspricht den Anforderungen und vermittelt einen vollständigen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Stadt Lohmar.

Der Haushaltsplan des Jahres 2005 ist wiederum in budgetierter Form aufgestellt worden. Im Rahmen des Budgets ist eine weitgehend flexible Mittelverwaltung und damit Aufgabenerledigung möglich. Von dieser Änderung wird eine wirtschaftlichere und sparsamere Verwaltung und Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erwartet. Sie ist ein Teilbereich der sog. "Neuen Steuerungsmodelle", die zu mehr Effizienz der Verwaltung führen sollen.

2.3 Anlagen zum Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan sind gem. § 2 Abs. 2 GemHVO folgende Unterlagen beizufügen:

Vorbericht, Stellenplan, eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und den voraussichtlichen Schuldenstand und über die Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres, eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen sowie der Finanzplan und das Investitionsprogramm, außerdem der neueste Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan des Stadtwasserwerkes sowie Bilanz und Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft.

Es wird bestätigt, dass die Pflichtanlagen vorhanden waren und den gesetzlichen Vorschriften entsprachen.

Da entsprechend den Ausweisungen im Haushaltsplan 2005 die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, war ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt nachgekommen.

2.4 Finanzplan und Investitionsprogramm

Nach § 83 GO NW ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Finanzplanung ist u.a. auf einem Investitionsprogramm für diesen Zeitraum aufzubauen. Der Finanzplan ist dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm ist vom Rat zu beschließen. § 24 der GemHVO regelt dazu Einzelheiten des Verfahrens und der Gestaltung des Finanzplanes und des Investitionsprogramms.

Den Erfordernissen von § 83 GO NW in Verbindung mit § 24 GemHVO wurde wie folgt Rechnung getragen:

Feststellung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes durch den Bürgermeister	14.01.2005
Zuleitung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes an den Rat	21.01.2005
Behandlung des Finanzplanes im Rat	14.04.2005
Beschlussfassung des Rates über das Investitionsprogramm	14.04.2005

Finanzplan und Investitionsprogramm sind damit auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg zustande gekommen. Auch die Verwaltungsvorschriften zu § 24 GemHVO betreffend Aufstellung und Feststellung des Investitionsprogramms, hier für die Jahre 2004 bis 2008, wurden beachtet.

3. Jahresrechnung 2005

3.1 Aufstellung der Jahresrechnung 2005

Die Jahresrechnung 2005 wurde gemäß § 93 Abs. 2 GO NW am 6.02.2006 vom für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellt und am gleichen Tage vom Bürgermeister festgestellt. Die Aufstellung erfolgte sowohl in budgetierter Fassung als auch in der Fassung gemäß § 41 GemHVO. Diese letztere Fassung lag der Prüfung zugrunde.

Die Vorlage an den Stadtrat erfolgte in der Sitzung am 14.02.2006

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung wird zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NW erfolgt die Prüfung der Jahresrechnung 2005 durch das Rechnungsprüfungsamt.

3.2 Ergebnis der Jahresrechnung und Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit

Die bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben der Jahresrechnung 2005 betragen

im Verwaltungshaushalt:

Einnahme	45.571.382,24 €
Ausgabe	49.765.073,08 €
damit Fehlbetrag	4.193.690,84 € =====

im Vermögenshaushalt

Einnahme	11.758.540,03 €
Ausgabe	11.758.540,03 €
damit Ausgleich	0,00 €

Gesamtvolumen

Einnahme	57.329.922,27 €
Ausgabe	61.523.613,11 €
Fehlbetrag (s. oben)	4.193.690,84 € =====

Es verblieb somit ein Fehlbetrag in Höhe von 4.193.690,84 €

Der Fehlbetrag ist spätestens im Haushaltsjahr 2007 als Ausgabeposition zu veranschlagen (§ 23 Abs. 1 GemHVO).

Die allgemeine Rücklage – soweit vorhanden – ist im Kassenbestand anzulegen zwecks Vermeidung bzw. Minimierung von Kassenkrediten. Da der noch vorhandene Bestand der allgemeinen Rücklage zur Verminderung des Haushaltsfehlbetrages im Jahr 2004 aufgelöst wurde, führt dies zu einer erheblichen Zunahme der Kassenkredite und damit zu einer deutlichen Kostensteigerung im Kassenbereich.

So stieg bereits im Jahr 2004 der Zinsaufwand für Kassenkredite auf 20.335 € (Vorjahr: 4314 €). Für 2005 waren insgesamt **188.825,10 €** aufzubringen.

Gleichzeitig sank der Zinsertrag aus der Anlegung von Tagesgeldern etc. von 66.435,87 € im Jahr 2003 über 27.326,01 € in 2004 auf insgesamt 7590,64 € im Jahr 2005.

Ergab sich bereits für das Jahr 2004 eine Verschlechterung durch die (hier nur teilweise) fehlende allgemeine Rücklage von 55.130 €, so verschlechterte sich das Ergebnis in 2005 nochmals auf ein Minus von **181.234,46 €**

3.3 Haushaltssicherungskonzept

Nachdem erstmals in der Geschichte der Stadt Lohmar der Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen werden konnte, war gem. § 75 Abs. 4 GO NW für das Haushaltsjahr 2005 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Die GO NW schreibt vor, dass das Haushaltssicherungskonzept der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, hier des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bedarf. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich aus dem Haushaltssicherungskonzept ergibt, dass der Haushaltsausgleich spätestens innerhalb von 4 Jahren wieder erreicht werden kann.

Die Stadt Lohmar hat im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2005 ein Haushaltssicherungskonzept erstellt. Darin war dargelegt, dass

erstmalig im Jahr 2009 der Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt wieder erzielt werden könne, und zwar mit einem Überschuss von 449.060 €. Damit entsprach das Haushaltssicherungskonzept den gesetzlichen Vorgaben und war genehmigungsfähig. Die Genehmigung durch den Landrat erfolgte durch Verfügung vom 22.06.2005.

Für das Jahr 2005 wurde ein jahresbezogenes strukturelles Defizit von **4.976.880 €** im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesen. Durch Grundstücksverkäufe war eine Reduzierung um 2.131.050 € auf **2.845.830 €** vorgesehen. Die Jahresrechnung 2005 weist dagegen einen Fehlbetrag von **4.193.690,84 €** aus.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Jahresrechnung 2005 die wesentlichen Abweichungen von den Ansätzen im Haushaltsplan dargestellt (s. Seite 10). Bei Analyse der Ergebnisse ist festzustellen, dass die Entwicklung bezogen auf die Vorgänge im Verwaltungshaushalt positiv verlaufen ist. Hier ergibt sich eine Verbesserung gegenüber den Erwartungen von 170.000 €, die sich wie folgt errechnet:

Gewerbesteuer	+ 320.000 €
Einkommensteuer	- 130.000 €
Personalkosteneinsparung	+194.000 €
Geschäftsausgaben – Einsparung	+133.000 €
Zinsersparnisse	+ 81.000 €
Mehrausgabe Gewerbesteuerumlage etc.	- 132.000 €
Mehrausgaben Verzinsung der Gewerbesteuer	- 193.000 €
Summe sonstiger Veränderungen	- 102.861 €
Saldo	+170.139 €

Eine erhebliche Verschlechterung ist jedoch bei den vorgesehenen Grundstücksverkäufen, die im Rahmen des Vermögenshaushaltes abgewickelt werden, eingetreten. Entsprechend konnte die sich daraus ergebende Zuführung zum Verwaltungshaushalt nicht den Ansätzen entsprechend vorgenommen werden, es ergab sich hier eine Verschlechterung von 1.518.000 €.

Dies weist darauf hin, dass bei Einschätzung der zu erwartenden Verkaufserlöse Zeitabläufe für Baureifmachung und/oder Marktlage zu positiv gesehen wurden.

- H** Im Hinblick auf eine realitätsnahe Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sollten die Beurteilungskriterien für diesen Bereich überprüft werden.

3.4 Sammelnachweise / Sonderbudgets

Die in den Sonderbudgets

Budget S 1 – Personalausgaben

Budget S 2 – Geschäftsausgaben

zusammengefassten Haushaltsmittel wurden nach Abschluss des Haushaltsjahres gemäß § 8 GemHVO ordnungsgemäß aufgelöst und auf die in den verschiedenen Budgets ausgewiesenen Haushaltsstellen aufgeteilt.

Die Auflösung der Sonderbudgets sowie die Aufteilung der Einzelbeträge auf die Haushaltsstellen erfolgte ordnungsgemäß. Die entsprechende Überprüfung ergab keine Bemerkungen.

3.5 Pflichtzuführung

Gemäß § 22 GemHVO sind dem Vermögenshaushalt die im Verwaltungshaushalt nicht benötigten Haushaltsmittel zuzuführen; dabei ist eine Mindestzuführung einzuhalten. Diese Mindest(Pflicht-)zuführung muss gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO so hoch sein wie die Kreditbeschaffungskosten und die Tilgungsbeträge der Kredite (einschl. artgleiche Leistungen).

Für das Haushaltsjahr 2005 ergibt sich dazu folgende Berechnung:

Hhst. 8800.9320.9 (Kaufpreisrenten)	14.894,44 €
Hhst. 9100.9760.1 (Tilgung Kreditmarktdarlehen)	2.572.149,57 €
Gesamttilgung	2.587.044,01 €
Dem Vermögenshaushalt wurden tatsächlich zugeführt	2.587.044,00 €

Die Pflichtzuführung wurde damit erreicht.

Darüber hinaus soll die Zuführung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO mindestens so hoch sein wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Hierzu ergibt sich folgende Berechnung:

Abschreibungen:

Hhst. 3330.6800.9	6.600,00 €
Hhst. 4360.6800.3	8.000,00 €
Hhst. 4370.6800.3	15.800,00 €
Hhst. 7000.6800.4	1.660.737,00 €
Hhst. 7000.6801.3	59.059,00 €
Hhst. 7500.6800.9	45.892,00 €

insgesamt	1.796.088,00 €
Zuführung	2.587.044,00 €
damit Überschreitung	790.956,00 €

Damit wurde die Sollzuführung überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005, umfassend den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§§ 40 und 41 GemHVO) richtig erstellt wurde und vollständig ist.

Die Anlagen nach § 39 Abs. 2 GemHVO wurden beigefügt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

3.6 Übertragung der Rechnungsergebnisse

Die Übertragung der Rechnungsergebnisse in die Bücher des Haushaltsjahres 2006 wurde geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 4.834.411,90 € wurde in 2006 bei der Haushaltsstelle 9200.8950.2 vorgetragen.

Der Ist-Überschuss des Vermögenshaushaltes in Höhe von 1.618.317,04 € wurde in 2006 bei der Haushaltsstelle 9200.3951.2 vorgetragen.

3.7 Restebereinigung

Für die zweifelhaften Forderungen wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine pauschale Restebereinigung bei der nachstehenden Einnahmeart vorgenommen:

Gewerbsteuer	632.000,00 €
--------------	--------------

Die pauschale Restebereinigung verfolgt das Ziel einer möglichst wirklichkeitsnahen Darstellung der städtischen Finanzsituation im Rahmen des Jahresabschlusses. Bei der Restebereinigung werden alle Forderungen, deren Verwirklichung im kommenden Jahr unwahrscheinlich ist, vorübergehend niedergeschlagen, um nur die tatsächlich zu verwirklichenden Forderungen in die Haushaltsrechnung zu übernehmen. Die pauschale Restebereinigung hat somit Einfluss auf das Rechnungsergebnis und ist daher mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen (s. dazu auch Scheel/Steup: Kommentar zur GemHVO NW, 5. Auflage, Erl. 6 zu §32).

Die Restebereinigung wurde ordnungsgemäß durchgeführt, die Prüfung ergab keine Bemerkungen.

3.8 Haushaltsreste

a) Bildung von Haushaltsresten

Die im Jahr 2003 begonnene Prüfung der Bildung von Haushaltsausgabenresten wurde auch im Jahr 2005 fortgesetzt. Die seinerzeit gewonnene Erkenntnis, wonach eine Prüfung schon bei der Bildung der Haushaltsaufgabenreste sinnvoll ist und zu Einsparungen führt, hat sich erneut bestätigt. Eine nachgehende Prüfung bei der Verausgabung der übertragenen Beträge ist wegen der Vermischung mit den Ansätzen für das laufende Rechnungsjahr kaum Erfolg versprechend.

Da Unklarheiten im Rahmen dieser Prüfung ausgeräumt wurden, ergibt sich an dieser Stelle keine Bemerkung.

b) Verwaltungshaushalt - Haushaltsausgabenreste

Gem. § 19 GemHVO können im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerledigung fördert. Im Falle der Übertragung sind die Haushaltsmittel bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Gem. Ziffer 1.3 der „Vermerke zum Haushaltsplan“ (s. Teil 1 Seite 46 des Haushaltsplanes) sind alle Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes im Rahmen der Budgetansätze der jeweiligen Teilaufgabe für grundsätzlich übertragbar erklärt, ausgenommen die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Diese Verfahrensweise entspricht dem Ziel der Budgetierung, nämlich die sparsame und wirtschaftliche Aufgabenerledigung zu fördern.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Haushaltsreste aus Vorjahren übernommen	885.605,62 €
hierauf angeordnet	855.231,90 €
in Abgang gestellt	30.373,72 €
verbleiben	0,00 €
als neue Haushaltsreste nach 2006 zu übertragen	94.627,51 €
verbliebene Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €
ergibt neue Haushaltsreste	94.627,51 €

c) Vermögenshaushalt - Haushaltseinnahmereste

aus Vorjahren übernommen	8.026.468,60 €
hierauf angeordnet	4.626.468,60 €
in Abgang gestellt	3.400.000,00 €
verbleiben Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €
zuzüglich neue Haushaltseinnahmereste	732.853,50 €
nach 2006 zu übertragen	732.853,50 €

d) Vermögenshaushalt - Haushaltsausgabereste

aus Vorjahren übernommen	6.213.917,60 €
hierauf angeordnet	1.761.772,02 €
in Abgang gestellt	3.668.866,00 €
verbleiben	783.279,58 €
zuzüglich neue Haushaltsreste	2.786.310,34 €
nach 2006 zu übertragen	3.569.589,92 €

Die Bildung und Übertragung der Haushaltsreste erfolgte auf der Grundlage der §§ 19 und 41 Abs. 2 GemHVO.

Bei den Haushaltsausgaberesten wurde geprüft, ob

- die aus dem Haushaltsjahr 2004 vorgetragenen Haushaltsausgabereste
- die am Ende des Haushaltsjahres 2005 nicht verbrauchten und abzusetzenden Haushaltsausgabereste und
- die am Ende des Haushaltsjahres 2005 neu gebildeten und in das Haushaltsjahr 2006 vorzutragenden Haushaltsausgabereste

in der Haushaltsrechnung richtig abgewickelt wurden.

Die Prüfung ergab, dass die Haushaltsreste richtig in das Haushaltsjahr 2006 vorgetragen wurden.

3.9 Kasseneinnahmereste

Beim Abschluss des Haushaltsjahres 2005 ergaben sich folgende Kasseneinnahmereste:

Verwaltungshaushalt	643.204,77 €
Vermögenshaushalt	1.218.419,38 €
insgesamt	1.861.624,15 €

Der Gesamtbetrag der Kasseneinnahmereste hat sich gegenüber dem Vorjahr von 2.413.132,73 €

auf 1.861.624,15 €

vermindert.

Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Kasseneinnahmereste wurden von der Stadtkasse richtig in das Haushaltsjahr 2006 übernommen. Die rechtzeitige Einziehung der Einnahmereste im Personenkonten- bzw. Sachbuchbereich wird jeweils im folgenden Haushaltsjahr im Rahmen der Kassenprüfung sowie der laufenden Überwachung der Stadtkasse geprüft.

3.10 Kassenprüfungen

Gemäß § 39 Abs. 1 GemKVO wurden am 22.03.2005 eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme und am 20.07.2005 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Neben der Überprüfung des Kassenbestandes erstreckte sich die Kassenprüfung insbesondere auf die Belegprüfung, die Abwicklung der laufenden Buchungen sowie die unverzügliche Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse, die Behandlung der noch nicht vollzogenen Einnahmen, die Abrechnung der Vollziehungsentschädigung sowie das Verwahrgelass.

Die Kassenprüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

4. Verwahrgelder und Vorschüsse

4.1 Verwahrgelder

Beim Abschluss des Haushaltsjahres 2005 stellte sich der Bereich „Verwahrgelder“ wie folgt dar:

<u>Kontengruppe:</u>	<u>Ist-Einnahmen:</u>	<u>Ist-Ausgaben:</u>
990	145.668,90 €	138.852,90 €
992	49.686.293,46 €	49.410.080,66 €
993	1.519.055,93 €	1.519.055,93 €
	-----	-----
	51.351.018,29 €	51.067.989,49 €
	=====	
Differenz:		283.028,80 €
		=====

Diese Differenz setzt sich aus den folgenden Kontenbeständen zusammen:

<u>Buchungsstelle:</u>	<u>Bezeichnung:</u>	<u>Abschlussergebnis:</u>
9909.7900.9	Mündelgeld	6.816,00 €

Die Verwahrgeld-Buchungsstelle „Mündelgeld“ weist Guthaben auf, die für Mündel verwaltet werden.

9920.0016.0	Sicherheitsleistungen	276.212,80 €
-------------	-----------------------	--------------

Es handelt sich hierbei um einbehaltene Sicherheitsleistungen für Bau-
maßnahmen. Die Auszahlung der einzelnen Beträge erfolgt erst, wenn die
Voraussetzungen dafür vorliegen (z.B. Ablauf der Gewährleistungsfrist).

4.2 Vorschüsse

Beim Abschluss des Haushaltsjahres 2005 stellte sich der Bereich „Vorschüsse“ wie folgt dar:

<u>Kontengruppe</u>	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
994	8.941.346,83 €	8.943.191,55 €
996	3.161.313,97 €	3.638.788,00 €
997	0,00 €	0,00 €
998	4.966,55 €	4.966,55 €
	12.107.627,35 €	12.586.946,10 €
Differenz:	479.318,75 € =====	

Diese Differenz (= Gesamtvorschüsse) setzt sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

<u>Buchungsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Abschlussergebnis</u>
9940.0010.2	Wohngeldzahlungen	- 1.844,72 €
Über dieses Vorschusskonto werden Wohngeldzahlungen abgewickelt, wenn die Auszahlungen per EDV-Programm den zeitlichen Vorgaben des Wohngeldgesetzes nicht gerecht werden		
9960.0001.2	Stadtwasserwerk	- 477.474,03 €

Bei diesem Vorschusskonto wird der Kassenkredit des Stadtwasserwerkes geführt.

Die noch offenen Vorschüsse wurden richtig in das Haushaltsjahr 2006 übernommen.

5. Abrechnung der Sozialhilfe mit dem Rhein-Sieg-Kreis

Die Einnahmen im Bereich der Sozialhilfe (Erstattungen, Kostenersatz usw.) werden in einem Sonderhaushalt abgewickelt, da es sich hier um Gelder handelt, die dem Rhein-Sieg-Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe zustehen.

Dieses Verfahren bietet den Vorteil, den Haushalt der Stadt von vermeidbaren Einnahme- und Ausgabepositionen zu entfrachten; dies gilt umso mehr, als es sich hier ohnehin um durchlaufende Gelder handelt, die für den Rhein-Sieg-Kreis vereinnahmt und an diesen weitergeleitet werden. Bei der Weiterleitung ist von den Ist-Einnahmen auszugehen.

Daraus ergibt sich, dass bei der Abführung der Einnahmen kein negativer Kassenbestand entstehen darf; ansonsten würden Einnahmen an den Rhein-Sieg-Kreis abgeführt, die noch gar nicht eingegangen sind.

Der Sonderhaushalt für das Rechnungsjahr 2005 weist einen Minusbetrag in Höhe von 724,36 € aus, da eine Erstattung zuviel abgerechnet wurde. Der Betrag wurde inzwischen ausgebucht.

B Die fehlerhafte Abrechnung wird beanstandet.

Weitere Bemerkungen ergaben sich nicht.

6. Vermögen, Rücklagen, Schulden

6.1 Vermögen

Die Verpflichtung, Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen, ergibt sich aus § 89 Abs. 2 GO NW. Näheres regelt § 38 GemHVO in Verbindung mit § 43 Abs. 1 GemHVO.

Die danach vorgeschriebenen Nachweise über

Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen

Beteiligungen, Wertpapiere

wurden entsprechend dem verbindlich vorgeschriebenen Muster der Anlage 15 zu § 43 Abs. 1 GemHVO aufgestellt.

Die Prüfung ergab keine Bemerkungen.

6.2 Rücklagen

Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO muß die allgemeine Rücklage mindestens einen Betrag aufweisen, der 2 % des Durchschnittes der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre ausmacht. Dabei ist von den Istergebnissen auszugehen.

Das Mindestsoll der allgemeinen Rücklage errechnet sich wie folgt:

Istausgaben des Verwaltungshaushaltes

Haushaltsjahr 2002	46.727.392,78 €
Haushaltsjahr 2003	48.538.115,33 €
Haushaltsjahr 2004	46.451.487,09 €

	141.716.995,20 €: 3 x 2 %
Sollbestand	944.779,00 €
Istbestand	0,00 €

Die allgemeine Rücklage wurde gem. § 22 Abs. 3 GemHVO im Rahmen des Jahresabschlusses 2004 vollständig aufgelöst, um das entstandene Haushaltsdefizit zu reduzieren.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2 dieses Berichtes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Stadtkasse entstehenden Aufwendungen weisen auf die schlechte Finanzlage der Stadt hin.

Pensionsrückstellungen

Seit dem Jahr 1999 sind von den Gehaltszahlungen an die Beamten jährlich aufsteigend 0,2 % (d.h. für 2000 = 0,4 %, für 2001 = 0,6 % usw., bis zur Endstufe von 2 %) als Beitrag zur Sicherstellung der Pensionszahlungen einer Sonderrücklage zuzuführen. Für das Rechnungsjahr 2005 macht die Gesamtrückstellung einen Betrag von 19.741,20 € aus.

Der Betrag wurde ordnungsgemäß vereinnahmt und der Sonderrücklage „Pensionsrückstellungen“ zugeführt.

Die Pensionsrücklage wird bei der Rhein. Versorgungskasse beim Landschaftsverband Köln geführt, die auch die Versorgungszahlungen für die Stadt Lohmar abwickelt.

Die Rhein. Versorgungskasse legt die Pensionsrücklagen in einem Fond an. Durch entsprechenden Wertzuwachs der Anteile beträgt die Rücklage der Stadt zum 31.12.2005 114.690,15 €

- H** Der Vermögensnachweis, der der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt wurde, weist als Bestand 107.000 € aus. Er ist entsprechend zu korrigieren. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsrechnung lag die Fond-Mitteilung der Rhein. Versorgungskasse noch nicht vor.

Die Prüfung ergab ansonsten keine Bemerkungen.

6.3 Schulden

Die Gesamtschulden aus Krediten betragen
am Ende des Haushaltsjahres 2005 56.429.433,00 €

Gegenüber dem Schuldenstand am Ende
des Haushaltsjahres 2004 in Höhe von 52.771.583,00 €

bedeutet dies eine **Erhöhung** um 3.657.850,00 €

Der Gesamtschuldenstand entspricht einer **Pro-Kopf-Verschuldung** von **1.806,61 €** (Vorjahr: 1.692,75 €) bei einem Einwohnerstand von 31.235 am 31.12.2005. Die Pro-Kopf-Verschuldung in der Stadt Lohmar ist damit um 113,86 € oder 6,73 % gestiegen.

7. Belegprüfung

Die Prüfung der Kassenbelege erstreckte sich insbesondere auf die Ausgabepositionen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts. Die Prüfung erfolgte als Stichprobenprüfung.

In Einzelfällen wurde wiederum die Nichtbeachtung möglicher Skontoabzüge festgestellt. Die Fehleranzahl bewegte sich allerdings, wie bereits im Vorjahr, in einer Größenordnung, die eine Prüfbemerkung erübrigt.

Für das Gewerk „Elektroarbeiten“ wurde zwischenzeitlich ein neuer Jahresvertrag abgeschlossen. Die Rechnungen des Auftragnehmers enthalten sowohl Positionen nach Standardleistungsbuch als auch sonstige dort nicht verzeichnete Leistungen. Bei Rechnungsprüfung ist es nicht möglich, zu unterscheiden, ob angefallene Stundenlohnarbeiten zu den Positionen des Standardleistungsbuches oder zu den sonstigen Leistungen gehören. Die Unterscheidung ist aber für die Prüfung der Rechnung unerlässlich, da im Standardleistungsbuch Lohnkosten bereits enthalten sind.

- H** Um diese Unterscheidung künftig einwandfrei treffen zu können, wird gebeten, von der auftragnehmenden Firma im Stundennachweis **alle** Arbeitsstunden aufführen zu lassen, und zwar getrennt nach Leistungsbuchpositionen und nach sonstigen Positionen.

8. Erschließungsbeiträge

Abrechnung der Erschließungsanlage „Kuhlfeldweg“

Die Einzelmaßnahme „Kuhlfeldweg“ wurde auf ordnungsgemäße sowie sachlich und rechnerisch richtige Abwicklung hin überprüft.

Der Ausbau der Straße „Kuhlfeldweg“ wurde im Jahr 2004 (Abnahme 26.05.2004 bzw. 20.07.2004) abgeschlossen.

Da der Ausbau nicht in allen Bestandteilen den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Lohmar entsprach, war der Erlass einer Abweichungssatzung erforderlich; diese wurde am 15.07.2004 vom Rat beschlossen, am 07.07.2005 erlassen und am 05.08.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Die Widmung der Straße „Kuhlfeldweg“ als öffentliche Gemeindestraße erfolgte mit Bekanntmachung am 05.08.2005.

Die endgültige Herstellung erfolgte daher nach Abschluss der formellen Voraussetzungen am 06.08.2005.

Der Berechnung wurden folgende Kosten zu Grunde gelegt:

Planungskosten	22.343,73 €
Straßenausbaukosten	100.281,84 €

LPD	1.245,91 €
Vermessung	11.295,39 €
Beleuchtung nach Einheitssätzen	8.410,83 €
Entwässerung	18.913,60 €
Fremdkapitalkosten	1.525,39 €
Grunderwerbskosten	1.136,40 €
Erschließungskosten insg.	165.153,09 €
abzügl. Anteil Stadt Lohmar (10 %)	16.513,31 €
zu verteilerender Erschließungsaufwand	148.637,78 €

Zu den Grunderwerbskosten: Das Grundstück Flurstück ■■■ ist überbaut. Unklar ist, ob es in städt. Eigentum steht und ob ggf. beitragsfähige Kosten für einen Erwerb entstanden. In der Mitteilung des Fachamtes ist dieses Grundstück nicht erwähnt worden.

Eine Nachfrage diesbezüglich wurde nicht durchgeführt.

- B** In vorliegenden Fällen sollte beim Fachamt nachgefragt werden, damit die beitragsfähigen Kosten sicher erfasst werden.

Zu den Ausbaurkosten: Bei der Prüfung der Buchungen zur Berechnung der Kapitalkosten fanden sich 3 Buchungen der Firma ■■■ für Kanaluntersuchungen. Die entsprechenden Rechnungen sind nicht in der Aufwandszusammenstellung des Amtes 66 enthalten. Somit ist nicht klar ersichtlich, ob sie ggf. beitragsfähig sind und möglicherweise vergessen wurden oder ob dieser Aufwand nicht beitragsfähig ist.

- B** Auch in diesem Fall sollte mit dem Fachamt Rücksprache genommen werden.

Die Überprüfung der Einzelveranlagungen ergab, dass alle erschlossenen Grundstücke erfasst wurden.

Die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung hinsichtlich der 2/3-Regelung bei Mehrfacherschließung wurden beachtet.

- B 1** Bei der Flächenermittlung wurde das Flurstück Nr. ■■■ als 1-geschossig bebaubar erfasst, obwohl es ausweislich Bebauungsplan Nr.25, 2. Änderung, als 2-geschossig bebaubar ausgewiesen wird.

Dadurch ist die Flächenermittlung fehlerhaft.

Die modifizierte Grundstücksfläche für die Berechnung des Erschließungsbeitragssatzes wurde mit **11.197** ermittelt.

Daraus ergab sich ein Beitragssatz iHv. **13,27479 €**

Der Erschließungsbeitrag wurde ansonsten grundsätzlich richtig berechnet und ordnungsgemäß zum Soll gestellt.

Die Vorinformation an die Beitragspflichtigen erfolgte im Zeitrahmen; die endgültigen Bescheide ergingen zeitnah.

Im Übrigen wurde die Maßnahme ordnungsgemäß abgewickelt. Weitere Bemerkungen ergaben sich nicht.

9. **Kultur und Sport**

Zusammenfassung der Prüfbereiche:

- Überlassung von städtischen Räumlichkeiten
- Kulturelle Veranstaltungen

Überlassung von städtischen Räumlichkeiten

Die Grundlage für die Überlassung von städtischen Räumlichkeiten sind die Überlassungsgrundsätze für städt. Räumlichkeiten vom 21.09.1995 i.d.F. vom 16.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004.

Städtische Gebäude, die für eine Überlassung in Frage kommen, sind

- die städt. Turn-und Gymnastikhallen,
- die Jabachhalle,
- das Forum Wahlscheid,
- das Bürgerhaus Birk,
- der Saal der Gaststätte „Weißes Haus“,
- der Sternensaal der Villa Therese und
- die Seniorentagesstätte der Villa Friedlinde.

Geprüft wurde, ob die Überlassung entsprechend der Satzung erfolgte, dabei war Schwerpunkt die Berechnung der Benutzungsentgelte.

Gegenstand der Prüfung waren Einzelfälle aus den für das Forum Wahlscheid vorgenommenen Buchungen.

Anhand von 17 Einzelfällen wurde die Erhebung der Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme städtischer Räumlichkeiten geprüft. Die Anträge, die Berechnungen sowie die entsprechenden Überlassungsverträge waren den Vorgängen beigelegt.

Die Prüfung ergab keine Bemerkungen.

Kulturelle Veranstaltungen

Im Rahmen der Prüfung einzelner Veranstaltung des Jahres 2005,

hier:

wurde die Vertragsabwicklung und die Abrechnung der Eintrittsgelder geprüft.

Die Rechte und Pflichten sowie die Gagenhöhe etc. werden bestimmt aufgrund von Gastspielverträgen. Dieser Vertrag ist für beide Parteien bindend und Grundlage für die Gagenzahlungen.

Der Verwaltungsvorgang ist übersichtlich geordnet und nachvollziehbar. Allerdings wurden folgende Fehler festgestellt:

Die Bestätigung des Gastspiels aus Dezember 2004 ging noch von einem Mehrwertsteuersatz von 16% bei Künstlergagen aus.

Am 01.03 2005 wurde vom Vertragspartner die Änderung auf 7% mitgeteilt. Die entsprechenden Vertragspunkte wurden angepasst.

- B** Bei der Abschlagszahlung Gage vom 28.04.2005 wurden fälschlicherweise noch 16 % gebucht.

Mit Datum 31.05.2005 wurde dem Veranstalter die Garantiegage überwiesen.

- B** Es wurde wieder ein Steuersatz von 16% verbucht.

Am 09.06 2005 wurde dem Veranstalter die ihm aus der Endabrechnung zustehende Summe ausgezahlt. Hier wurde der richtige Steuersatz, 7%, angewandt.

- H** Die Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf Künstlergagen von 16% auf 7 % ist zu beachten.

- B 2** Bei der Endabrechnung wurde der im April gezahlte Abschlag nicht berücksichtigt; somit ergibt sich eine Überzahlung von 3.745,- €

Die Verwaltung hat im Prüfzeitraum die Rückforderung veranlasst.

Weiterhin wurde bei der Kartenabrechnung vergessen, die aufgrund des Lohmarpasses abgegebene Karte intern zu verrechnen.

Hier hat die Verwaltung die Korrektur veranlasst.

Auch verbleibt eine Differenz von 30,- €; diese ergibt sich nach Auskunft der Verwaltung aus an [REDACTED] ausgegebenen Gutscheinen, die noch nicht bezahlt wurden.

- B 3** Der vorgenannte Betrag wurde bis Mai 2006 noch nicht eingenommen! Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nicht eine Buchung stattgefunden hat, die mit Sollstellung und Mahnlauf über die Stadtkasse abgewickelt wurde.

- [REDACTED] Karten, die den ermäßigten Karten zugerechnet wurden, gehören in die Sparte Normalpreis [REDACTED], da hier noch die Erstattungen der Ämter [REDACTED] zuzurechnen sind.

Somit ergeben sich in der Sparte Normalpreis 212 Karten und bei den ermäßigten Karten 119.

Hierdurch ändert sich die Gagenabrechnung geringfügig.

Ansonsten ergaben sich keine Bemerkungen.

Auftragsverfahren bei der Durchführung von Veranstaltungen

Die Verwaltung vergibt in der Regel Aufträge für die technische Durchführung von Veranstaltungen an den gleichen Anbieter.

Hierdurch ist die Kalkulation für das laufende Jahr möglich.

Gemäß den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen muss die Verwaltung bei freihändigen Vergaben bis 4.000,- € eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen aktenkundig einholen; bei Aufträgen bis 12.000,- € sind mindestens 3 schriftliche Angebote erforderlich.

In 2005 wurden an die Firma [REDACTED] Aufträge in Höhe von insgesamt ca. 23.000,- € vergeben.

Hiervon entfällt auf die Veranstaltung [REDACTED] ein Betrag von 3.390,68 € und ein Betrag in Höhe von 13.618,40 € auf die Durchführung [REDACTED]

Aus den Vorgängen zu der jeweiligen Veranstaltung ist nicht zu ersehen, warum nur die v. g. Firma den Auftrag erhalten konnte.

- B 5** Es wird beanstandet, dass die Verwaltung den Vorgängen keine aktenkundige Begründung für die Abweichung von den Vergaberichtlinien beigefügt hat.

Des Weiteren wurde für die Veranstaltung [REDACTED] Zimmer zur Verfügung gestellt.

Nach Aktenlage sollten Räume für 12 Personen bestellt werden.

Abgerechnet wurden 13 Übernachtungen sowie 20 Abendessen.

- B 6** Diese Unstimmigkeiten sind zu erklären:

Weitere Bemerkungen ergaben sich nicht.

10. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Prüfbereiche: Feststellung der örtlichen Zuständigkeit
 Anerkennung von Kostenerstattungsanträgen

Feststellung der örtlichen Zuständigkeit

Die Feststellung bzw. Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ist maßgeblich für die Feststellung des Kostenträgers (hier: Stadt Lohmar) und der Bewilligung von Jugendhilfeleistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit erfolgt nach den Vorschriften der §§ 86 bis 86d Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII).

Die örtliche Zuständigkeit ist nach einer bestimmten Systematik geregelt. Hiernach kommt es unter anderem darauf an, wo die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Haben die Eltern verschiedene Aufenthaltsorte, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des sorgeberechtigten Elternteils. Liegt kein gewöhnlicher Aufenthaltsort vor, ist der tatsächliche Aufenthaltsort maßgeblich.

Nach Feststellung einer Leistungserfüllung muss die Verwaltung ebenso die Kostenerstattungsmöglichkeiten, die bei anderen Trägern der Jugendhilfe nach den Bestimmungen §§ 89 bis 89 h KJHG zu beantragen sind, überprüfen.

Insgesamt wurden 6 bewilligte Jugendhilfemaßnahmen in Form von Heimpflege (§ 34 KJHG) aus dem Jahr 2005 geprüft.

Bei allen geprüften Fällen wurde die örtliche Zuständigkeit nachvollziehbar und ohne Beanstandung festgestellt. Ebenso wurden die gesetzlichen Bestimmungen der Kostenerstattungspflicht an andere örtliche Träger beachtet.

Die Akten sind sorgfältig geführt und die Entscheidungen nachvollziehbar.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

Anerkennung von Kostenerstattungen

Die Anerkennung einer Kostenerstattungspflicht bedeutet, dass die Stadt Lohmar aufgrund gesetzlicher Vorschriften einem anderem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Kosten zu erstatten hat.

Eine Kostenerstattungspflicht kann u.a. bei Übernahme von Hilfefällen, bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (Umzug), vorliegen. Näheres regeln die gesetzlichen Bestimmungen der §§89 bis 89h KJHG.

Sofern es bei den geprüften Vorgängen auch um die Frage der Kostenerstattungen ging, hat die Verwaltung die Kostenerstattungspflicht anerkannt bzw. die Zahlungen aufgrund eingegangener Kostenrechnungen angewiesen.

Die Anerkennungen erfolgten nach den gesetzlichen Bestimmungen und wurden von der Verwaltung nachvollziehbar geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Des Weiteren muss die Verwaltung vor Anweisung der Kostenrechnungen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung feststellen. Dies bedeutet eine Prüfung der anerkannten Zeiträume von Jugendhilfeleistungen, der Gewährung von Krankenhilfe, Abzüge von Kindergeld oder Unterhaltszahlungen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

11. **Friedhof**

Friedhofsgebührenkalkulation

Gebühren sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die durch die öffentliche Hand erhoben werden als Gegenleistung

- für die tatsächliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen als Benutzungsgebühr oder
- für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung als Verwaltungsgebühr.

Der Gebührenpflichtige erhält also eine konkrete Gegenleistung.

Festgelegt werden die Gebühren in kommunalen Satzungen.

Anlässlich der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements -NKF- und der Veränderungen spezieller Friedhofsleistungen/ Grabarten wurde in 2005 die Gebührenkalkulation „Friedhofsgebühren“ gemäß Haushaltsbegleitbeschluss überarbeitet. Die Höhe der Friedhofs- und Bestattungsgebühren ist in der mit der örtlichen Friedhofssatzung verbundenen Gebührenordnung festgesetzt. Jede Satzungsänderung muss der Öffentlichkeit (Presse und/oder Amtsblatt) bekannt gegeben werden.

Die neue Friedhofsgebührensatzung idF vom 05.12.2005 wurde am 16.12.2005 im Amtsblatt veröffentlicht.

Bei der Aufstellung der Friedhofsgebührensatzungen sind bestimmte Prinzipien zu beachten:

- Das Äquivalenzprinzip

Bei einer hoheitlichen Maßnahme muss der angestrebte Zweck und die zu seiner Erreichung eingesetzten Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Zwischen Leistung und Gebühren darf kein grobes Missverhältnis bestehen.

- Der Gleichheitsgrundsatz
- Grundsatz der Typengerechtigkeit

Der Ortsgesetzgeber darf bei der Gebührengestaltung an typische Regelfälle anknüpfen und die Besonderheiten einer geringen Zahl von Einzelfällen außer Acht lassen.

Sollten jedoch mehr als 10% der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen, darf die Stadt nicht nach typischen Fällen verallgemeinern und pauschalisieren.

- Das Kostendeckungsprinzip

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der öffentlichen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Unbeabsichtigte Überdeckungen sind in künftigen Gebührenkalkulationen auszugleichen und dürfen nicht im allgemeinen Haushalt vereinnahmt werden.

Die Kosten einer Bestattung entstehen z. T. für die Friedhofsgebühren, aber auch für Leistungen von Bestatter, Friedhofsgärtner usw.

Die üblichen Gebühren für
 Grabnutzung
 Bestattung/ Feuerbestattung
 Trauerhalle
 Verwaltungsgebühren
 Urkunden
 Grabmal

werden sehr unterschiedlich erhoben.

Aber diese Vielfalt ist sinnvoll. Denn da ja Gebühren für eine erhaltene Leistung zu zahlen sind, heißt das auch, dass für nichterhaltene Leistungen auch keine Gebühren zu zahlen sind.

Eine Einheitsgebühr ist daher nicht möglich.

Das Verfahren der Kalkulation

1. Ermittlung der Kosten
2. Feststellung der Maßstabseinheiten
3. Rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes
4. Gebührenbedarfsberechnung

Ansatz für die Prüfung 2005 waren zum einen die Kosten für das Personal und die Ansätze der kalkulatorischen Kosten.

Grundlage der Kosten ist die Jahresrechnung 2004.

Hauptbestandteil der Kosten sind die Personalkosten mit 195.918,86 €. Anhand der Zeitaufzeichnungs- und Betriebsabrechnungsbögen ist eine entsprechende Verteilung und direkte Zuordnung auf die entsprechenden Endkostenstellen möglich.

Die Aufteilung der Kosten wurde auch entsprechend vorgenommen und in die Kalkulation übernommen.

Richtigerweise außer Acht gelassen wurden gemäß der heutigen Rechtsprechung die Overheadkosten sowie die Zeit- und Kostenanteile, die auf die Kriegsgräber und deren Pflege entfallen.

Kalkulatorische Verzinsung der Bodenwerte

Hierzu stellen sich mehrere Fragen:

- B 7** - die Grundstücksgrößen wurden aus der alten Kalkulation übernommen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie diese ermittelt wurden.

Im Rahmen der NKF-Umstellungen wird es auch hier möglich sein, diese Flächen zu konkretisieren.

- B** - es wurden Bodenrichtwerte ermittelt; dies ist nach dem Leitfaden der KSK möglich, soweit diese Werte vorhanden sind (Stand: Mai 2003). Die Bodenrichtwerte aus dem umliegenden Bauland sind jedoch kein sachgerechter Ausgangspunkt.

- B** - die Abzüge auf den Bodenrichtwert für Erschließungskosten und Lage wurden nicht näher erläutert.
Richtigerweise wurden Abzüge vorgenommen; jedoch könnten die Erschließungskosten genauer ermittelt werden – ein Wert von 40,- € für alle Grundstücke ist aufgrund unterschiedlicher Kosten nicht korrekt. Die Abzüge für die Lage sollten aktenkundig begründet werden.

- B 8** - es wurde nicht mit dem reduzierten Bodenwert weitergerechnet. Der Leitfaden der KSK sieht zur Berechnung der Bodenwerte die Bodenrichtwerte vor, soweit diese vorhanden sind. Ansonsten ist der Zeitwert ausschlaggebend.

Vorliegend wurde direkt mit der 3. Alternative, indirekter Vergleich, gerechnet. Dies macht dann nur 25 % der Bodenrichtwerte aus. Der Aufwuchs wurde als pauschaliertes Festwertverfahren mit 20 % des Bodenwertes angesetzt.

Durch diese unterschiedliche Betrachtungsweise erhält die Stadt Lohmar nur rund ¼ des für die Verzinsung maßgeblichen Wertes. Trotz der im Widerspruch zu den Erläuterungen vorgenommenen Verzinsung mit 6 statt 4 % ergibt das eine zu geringe kalk. Verzinsung.

Da anscheinend nicht gewollt war, dass der Grundstückswert zu einem Faktor wird, der die Gebühren in schwindelnde Höhen steigen lässt, wäre die kalkulatorische Verzinsung auf der Grundlage der historischen Anschaffungskosten sinnvoller.

Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.

Bei einer Gebührenkalkulation handelt es sich um ein sehr vielschichtiges Werk. Daher sollte bei weiteren Überprüfungen von Gebührenhaushalten im Zusammenhang mit Konkretisierungen nach NKF immer die entsprechende Stelle der Kämmerei eingeschaltet werden.

12. Honorarverträge

Die Kommunen bedienen sich immer häufiger selbständiger Mitarbeiter. Dies ist von Vorteil, da der Personaleinsatz nachfrageorientiert gestaltet werden kann.

Für die Jahresprüfung 2005 wurde untersucht, in welchen Bereichen der Stadt Lohmar Honorarkräfte eingesetzt werden, welche Verträge bestehen und wie die Mitteilungsverordnung beachtet wird.

Eine Abfrage bei den Ämtern ergab, dass Honorarkräfte in folgenden Bereichen tätig sind:

- als Dozenten bei der Kunst- und Musikschule,
- beim Amt für Kinder und Jugendliche als Mitarbeiter bei diversen Veranstaltungen,
- als Dozenten in der Naturschule
- als Dozenten für Sprachkurse für Migranten beim Schulamt.

Für die freiberufliche Tätigkeit wird ein Honorar bezahlt, es wird ein Honorarvertrag zwischen den Parteien geschlossen.

Für diese Verträge gelten die Bestimmungen über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB. Diese Verträge sind formfrei und müssen nicht zwingend schriftlich niedergelegt werden.

Aber: Die Schriftform dient im Wesentlichen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, hat eine Warn-, Beweis-, Beratungs- und Kontrollfunktion.

Während sich die Kunst- und Musikschule, das Schulamt und das Amt für Kinder und Jugendliche auf die Schriftform festgelegt haben, gibt es keinerlei derartige Unterlagen bei der Naturschule.

B Dies wird beanstandet.
Prüffähige Unterlagen müssen vorliegen.

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung, besonders im Hinblick auf haftungs- und finanzrechtliche Fragen sowie eines einheitlichen Verfahrens innerhalb der Verwaltung, sollte auch hier die Schriftform gewählt werden.

Mit der Tätigkeit als Honorarkraft wird ein Arbeitsverhältnis nicht begründet. Die sich ergebenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners.

Allerdings ist die Behörde verpflichtet, 1-mal jährlich dem Finanzamt mitzuteilen, wer bei ihnen Einkünfte erzielt hat (§ 93 a AO iVm. Mitteilungsverordnung). Die Zuständigkeit des Finanzamtes richtet sich nach dem Wohnsitz des Selbständigen. Es gilt eine jährliche Bagatellgrenze bis 1.500,-- €

Während das Schulamt sowie das Amt für Kinder und Jugendliche diese Meldungen selbst fertigt, hat die Kunst- und Musikschule dies dem Personalamt überlassen.

Dort wird diese Meldung jedoch nicht gefertigt; fälschlicherweise geht man dort davon aus, dass die Bemerkung unter Paragraph 6 des Vertrages dies entbehrlich macht.

B Hier handelt es sich nicht um die Mitteilung nach der Mitteilungsverordnung.

B Die Naturschule hat bisher diese Meldungen nicht gemacht.

Jedes Amt, welches Honorarkräfte beschäftigt, sollte auch das entsprechende Fachwissen erwerben.

B Die unterschiedliche Handhabung bei der Anwendung der Mitteilungsverordnung wird beanstandet.

H Diese Mitteilung sollte aus Übersichtsgründen zentral erfolgen. Die Informationen aus den Honorarverträgen sollten beim Personalamt zusammenlaufen. Steuerrechtliche Prüfungen finden auch dort statt.

H In die schriftlichen Verträge sollte folgender Paragraph aufgenommen werden:

Haftung bei Unfall

Erleidet die Honorarkraft im Zuge ihrer Tätigkeit Körper- oder Sachschäden, die die Stadt Lohmar nicht zu vertreten hat, so ist eine Haftung der Stadt analog § 670 BGB oder anderer in Frage kommender Schadenersatzformen ausgeschlossen. Die Stadt legt daher der Honorarkraft nahe, eigenständig eine entsprechende Unfallversicherung abzuschließen. Eine Erstattung der Versicherungsbeiträge findet nicht statt.

13. Schlussbemerkungen

Aufgrund der Prüfung der Jahresrechnung 2005 kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt Lohmar im wesentlichen in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften geführt worden ist. Es wird bestätigt, dass im Sinne von § 75 ff. GO NW

- der Haushaltsplan eingehalten wurde
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde
- die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2005 hat keine Beanstandung ergeben, die einer Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NW entgegenstehen könnte.

Die in diesem Bericht ausgesprochenen Prüfungsbemerkungen werden – soweit sie nicht durch entsprechenden Bericht des Fachamtes ausgeräumt oder durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses erledigt werden - vom Rechnungsprüfungsamt weiterverfolgt.

Lohmar, den 13. Oktober 2006

Rechnungsprüfungsamt

(Rupp)
Stadtoberamtsrat